



Newsletter 34 / 2012

Teilzeitarbeit: wichtige Vertragspunkte

Teilzeitarbeit unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie Vollzeitarbeit. Trotzdem müssen bei der Vertragsgestaltung einige Besonderheiten beachtet werden. Die wichtigsten sind nachfolgend aufgeführt.

- **Arbeitszeit:** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer, den er für länger als einen Monat anstellt, die Arbeitszeit schriftlich mitzuteilen. Dies ist vor allem bei Teilzeitverträgen wichtig, da die Arbeitszeit massgebend ist für:
 - Lohnfortzahlungen bei unverschuldeter Verhinderung der Arbeit
 - Bestimmung, ob Überstunden geleistet wurden, denn jede Arbeit über die definierte Arbeitszeit gilt als Überstunden
 - Festlegung des Lohns im Falle einer Freistellung.

Bei Unklarheiten über die genaue Arbeitszeit kann auch eine Bandbreite festgelegt werden.

- **13. Monatslohn:** Auch im Stundenlohn Angestellte können Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben. Regelt ein Betriebsreglement, dass alle Mitarbeitenden einen 13. Monatslohn erhalten, so gilt diese Regelung auch für Stundenlöhner.
- **Ferien- und Feiertage:** Teilzeitbeschäftigte haben Anrecht auf jährlich mindestens vier Wochen Ferien, auch wenn der Ferienlohn als Lohnzuschlag ausbezahlt wird. Das Bundesgericht hat entschieden, dass nur wenn die Arbeitseinsätze derart unregelmässig sind und sich ein Ferienlohn kaum berechnen lässt, die Ferien mit dem Zuschlag als abgegolten gelten. Der Bezug von Ferientagen steht auch Teilzeitangestellten zu, sofern der Feiertag auf den Arbeitstag fällt.
- **Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit:** Relevant für die Lohnfortzahlung sind nur Tage, die im konkreten Fall Arbeitstage waren. Bei sehr unregelmässigen Einsätzen gelten die kommenden Einsatzpläne als Anhaltspunkt. Andernfalls nimmt man den Jahresdurchschnitt als Berechnungsgrundlage. „Verpasste“ Arbeitszeit muss nicht nachgeholt werden.
- **Mehrfachbeschäftigung:** der Arbeitgeber ist im Rahmen seiner Treuepflicht angehalten zu prüfen, dass der Mitarbeitende die rechtlichen Höchstarbeitszeiten und Ruhetage einhält. Deshalb ist es sinnvoll, in Teilzeitverträgen abzumachen, ob und welche Arbeiten für Dritte erlaubt sind.